

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445) **

Der/die Unterfertigte
geboren am in , wohnhaft in
39032 Sand in Taufers, , erklärt unter der
eigenen Verantwortung und in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445
und des Art. 495 des St.GB bei unwahren Angaben folgendes:

1. Abwesenheit folgendes/er Kindes/er im Kindergarten im Schuljahr

Vor- und Zuname des Kindes	Geburtsdatum	Zeitraum Abwesenheit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Der Ersatzerklärung werden folgende Dokumente beigelegt:

(z.B. Quarantäne COVID, Krankmeldung Kinderarzt, usw. - nur mit der Hinterlegung entsprechender Dokumente, kann eine Reduzierung der Gebühr bei der nächsten Rechnung angewendet werden, ausgenommen sind die behördlich angeordneten Schließungen [werden von Amtswegen berücksichtigt])

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Sand in Taufers, am

Der/die Erklärende

(volljährig und handlungsfähig)

Die Kindergartenleiterin

(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen)

(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen)

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne der Art. 37 Abs. 1 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und 14 Tab. B des D.P.R. 642/72.

** Die Anträge und Erklärungen zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, die den Organen der öffentlichen Verwaltung oder Betreibern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden, müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragstellers eingereicht werden. Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie des Personalausweises können auch telematisch übermittelt werden; in den Zuschlagsverfahren von öffentlichen Verträgen ist diese Möglichkeit innerhalb jener Grenzen erlaubt, die mit der Verordnung gemäß Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.03.1997, Nr. 59 festgelegt sind (Art. 38, Abs. 3 des D.P.R. 28.12.2000, n. 445).